

1450/AB XX.GP

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 1575/J betreffend Goffer Barbara, Ausbildung, Zahnklinik, welche die Abgeordneten Dunst und Genossen am 29. November 1996 an mich richteten und aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigelegt ist, stelle ich fest:

Antwort zu den Punkten 1 und 2 der Anfrage:

Während ursprünglich im Bereich der freien Berufe die Ausbildung von Lehrlingen nur durch Rechtsanwälte und Ziviltechniker möglich war, wurde durch die Berufsausbildungsgesetznovelle 1-993 generell für Ausübende der freien Berufe die Möglichkeit der Ausbildung von Lehrlingen geschaffen. Es können daher jetzt neben den genannten freien Berufen grundsätzlich auch Ärzte, Tierärzte, Apotheker, Notare, Wirtschaftstreuhänder und Patentanwälte Lehrlinge ausbilden.

Als spezifischer Lehrberuf im Bereich des freien Apothekerberufes wurden der Lehrberuf Pharmazeutisch-kaufmännischer Assistent eingerichtet (Pharmazeutisch-kaufmännischer Assistent-Ausbildungsverordnung BGBl.Nr. 495/1994).

Nachdem es in Österreich keinen spezifischen Lehrberuf „Zahn-  
arzhelfer/Zahnarzhelferin“ gibt, besteht für Frau Barbara Goffer derzeit nicht die Möglichkeit des Abschlusses eines Lehrvertrages und damit auch die Möglichkeit der Umwandlung ihrer Anlernausbildung in ein Lehrverhältnis.

Nachdem mit der Berufsausbildungsgesetznovelle 1993 die gesetzliche Grundlage dafür geschaffen wurde, daß auch freiberuflich Tätige Lehrlinge ausbilden können, werde ich mich auch in Hinkunft dafür einsetzen, daß im Einvernehmen mit den jeweiligen Interessenvertretungen auch in anderen freien Berufen die verordnungsgemäße Grundlage zur spezifischen Lehrlingsausbildung geschaffen wird.